

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2022 vom 28. September 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird hiermit der Entwurf für das Jahr 2022 auf- und festgestellt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	232.420.833 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	237.733.180 EUR
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	205.448.456 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	224.787.301 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.286.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	76.376.204 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	71.206.880 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	32.758.880 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

43.320.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.856.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf

5.312.347 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 gemäß der Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v. H. |

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Rheine, 21. September 2021

gez. Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

gez. Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer

Bekanntgabe über die Auslegung des Entwurfes der
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), ab dem 20. Oktober 2021 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt (voraussichtlich bis zum 18. Januar 2022) beim Fachbereich Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement im Rathaus, Klosterstraße 14, 48431 Rheine, Zimmer 333, eingesehen werden. Der Entwurf der Haushaltssatzung kann während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 20. Oktober bis zum 03. November 2021 beim Fachbereich Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Rheine, 15. Oktober 2021

In Vertretung



Mathias Krümpel
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer